

Neue Vorab-Strafe?

Beinahe unbeachtet von der Fachöffentlichkeit haben die Regierungsparteien im Oktober 1995 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Haftrechts eingebracht.

Alfred Hartenbach

Die Regierungsparteien haben am 13. Oktober 1995 relativ unbeachtet von den Medien und wohl auch der juristischen Fach- und Standesverbände einen Gesetzentwurf zur Änderung des Haftrechts eingebracht. Nach § 127 a StPO soll ein § 127b eingefügt werden:

- Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind zur vorläufigen Festnahme eines auf frischer Tat Betroffenen oder Verfolgten auch dann befugt, wenn
 - eine unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren wahrscheinlich ist und
 - auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, daß der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben wird.
- Ein Haftbefehl (§ 128 Abs. 2 Satz 2) darf gegen den der Tat dringend Verdächtigen nur ergehen, wenn die Durchführung der Hauptverhandlung binnen einer Woche nach der Festnahme zu erwarten ist. Der Haftbefehl ist auf höchstens eine Woche ab dem Tage der Festnahme befristet.
- Über den Erlaß des Haftbefehls soll der für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zuständige Richter entscheiden.«

In der Begründung ihres Entwurfes beklagen die Urheber, daß Staatsanwaltschaften und Gerichte von dem beschleunigten Verfahren nur in geringem Umfang Gebrauch machen und dadurch der »dieser Verfahrensart innewohnende Beschleunigungs- und Ab-

schreckungseffekt« weitgehend ungenutzt bleibe. Sie erhoffen sich von »dem Mittel der Hauptverhandlungshaft einen Anreiz für Richter und Staatsanwälte insgesamt auf eine zügige Anberauung der Hauptverhandlung zu achten«.

Kritik ist angebracht:

1. Die »Hauptverhandlungshaft« kann nur in Verbindung mit dem beschleunigten Verfahren verhängt werden. Für die von den Urhebern ins Visier genommene Tätergruppe (reisende Täter, wie Schläger- oder Diebesbanden) ist aber gerade das beschleunigte Verfahren wenig geeignet: seine Anwendung erfordert einen einfachen Sachverhalt und eine klare Beweislage, daneben darf eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr nicht erwartet werden. Aus meiner langjährigen Erfahrung als Staatsanwalt und Richter kann ich mir nicht vorstellen, daß gegen Täter aus diesen Kreisen binnen Wochenfrist ein Verfahren zum Abschluß gebracht wird. Und dann? Das Gesetz sieht zwangsläufig die Aufhebung des Haftbefehls vor, der oder die Täter werden entlassen. Will man nun noch einen anderen Haftgrund nachschieben? Eine umfassende Aufklärung eines Sachverhaltes und eine gründliche Hauptverhandlung sind einem schnellen, spektakulären Verfahren mit ungewissem Ausgang vorzuziehen.
2. Reisende Straftäter konnten bisher in der Mehrzahl der Fälle nach dem geltenden Haftrecht inhaftiert werden, wenn etwa

eine begründete Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr oder Wiederholungsgefahr vorlag. Täter mit festem Wohnsitz im Inland werden zur Hauptverhandlung geladen. Dieser Vorladung wird in aller Regel auch Folge geleistet, da gerade diese Täter in aller Regel anwaltlich vertreten sind und wissen, daß sie die Gefahr einer Vorführung oder gar Inhaftierung (§ 230 Abs. 2 StPO) riskieren. Für die weiteren Fälle ist ein derart massiver Eingriff in ein Grundrecht nicht geboten. Der Bundesregierung liegen übrigens keinerlei Zahlen vor, in welchem Umfang Beschuldigte der Ladung zu einem Hauptverhandlungstermin keine Folge geleistet haben und Termine deshalb verlegt werden mußten.

3. Die »Hauptverhandlungshaft« fordert lediglich die Befürchtung auf Grund bestimmter Tatsachen, der Verhaftete werde einer Hauptverhandlung keine Folge leisten. Diese »Befürchtung« stellt gegenüber den hohen Anforderungen an die in § 112 ff. StPO normierten Haftgründe eine deutlich geringere Hürde auf. Mit der »Befürchtung« wird ein neuer Begriff in das Strafprozeßrecht eingeführt, den man eher bei Wahrsagern sucht. Er ist nicht einmal interpretierbar, wie etwa »Verdacht« oder »Vermutung«, öffnet jedoch einer weiten, kaum kontrollierbaren Anwendung alle Türen und stellt einen Ausstieg aus rechtsstaatlich garantierten Strafverfahren dar.

4. Der Gesetzentwurf weist in seiner Begründung zwar auf die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hin, erwähnt jedoch die Beschränkung der Untersuchungshaft (§ 113 StPO) nicht. Die Folge wird sein, daß wohnsitzlose Kleinkriminelle (Ladendiebe, Zechpreller, »Schwarzfahrer«) die Hauptklientel für die »Hauptverhandlungshaft« stellen werden. Aber auch die Hausfrau, die zum vierten oder fünften Mal beim Ladendiebstahl gefaßt wird, der ansonsten brave Arbeiter, den man zum wiederholten Mal ohne Führer-

schein am Steuer eines Kraftwagens ergreift, werden zu denen gehören, die man ohne weitere Gründe in Haft nehmen kann, sofern sie in einem früheren (anderen) Verfahren der ersten Ladung zu einer Hauptverhandlung nicht gefolgt sind: auf Grund dieser Tatsache ist nun eben zu befürchten, daß sie auch diesmal nicht erscheinen werden!

5. Mit den bisherigen Instrumenten in den §§ 230 und 232 StPO konnten die Gerichte in rechtsstaatlich einwandfreien Verfahren Bagatellkriminalität in vertretbarer Zeit verhandeln und entscheiden. Ein neuer Haftgrund ist nicht erforderlich.
6. Die »Hauptverhandlungshaft« löst vorhandene Probleme nicht. Die Urheber des Gesetzes versuchen den Eindruck zu erwecken, die Justiz werde schneller arbeiten, wenn sie sich nur selbst unter Druck setze.

Dies ist nicht nur ein fataler Irrtum, sondern auch eine verfälschte Darstellung des Leistungswillens von Richterinnen und Richtern. Diese machen ja von dem beschleunigten Verfahren nicht deshalb so wenig Gebrauch, weil sie sich vor der Terminierung scheuen, sondern weil ihre Kalender auf Wochen voraus ausgebucht sind. Daran wird auch der Haftgrund der »Hauptverhandlungshaft« wenig ändern!

Diesen Vorbehalten begegnen Befürworter des Gesetzes mit dem Hinweis, im Geschäftsverteilungsplan könnten Regelungen gefunden werden, diese Verfahren bestimmten richterlichen Dezernaten zuzuweisen. Sieht man einmal davon ab, daß eine solche Regelung auf praktische Schwierigkeiten bei der Mehrzahl der (kleinen) Amtsgerichte stoßen wird, räumt man so ganz nebenbei die Garantie des »gesetzlichen Richters« beiseite und begibt sich verfassungsrechtlich auf sehr dünnes Eis.

Man kann sich des Verdachtes nicht erwehren, daß mit der »Hauptverhandlungshaft« Fakten geschaffen werden sollen, die

auch ein eventueller Freispruch nicht mehr revidieren kann. Die Urheber begründen ihren Entwurf in seltener Offenheit:

»Die unmittelbar auf die Tat folgende Konfrontation des Täters mit den strafrechtlichen Folgen kann eine erhebliche erzieherische Wirkung haben und dadurch auf andere abschreckend wirken.«

Damit erhält die Untersuchungshaft eine neue Qualität: ist sie eine vorweggenommene Strafe, erzieherische Maßnahme oder gar als Maßregel der Besserung zu verstehen?!

Nach unserem Verständnis, bestätigt durch mehrere Entschei-

dungen des Bundesverfassungsgerichts (u.a. BVerfGE 19,342 und 32,87) soll sie aber nur der vollständigen Aufklärung der Tat dienen und die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens und der späteren Vollstreckung eines auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils dienen.

Der Gesetzentwurf ist nicht nur untauglich und überflüssig, er widerspricht auch verfassungsrechtlichen Grundsätzen.

*Alfred Hartenbach (SPD)
ist Abgeordneter des
Deutschen Bundestages und
Mitglied des Rechtsausschusses*

etwa 2.000 Platzverweise und Aufenthaltsverbote verhängt und gegen ca. 1.000 Personen Unterbindungsgewahrsam angeordnet und vollzogen. Für die Verhängung von Aufenthalts- bzw. Stadtverboten gibt es im niedersächsischen Polizeigesetz noch keine Rechtsgrundlage, so daß hier die verbürgten Grundrechte der Handlungsfreiheit und der Freizügigkeit praktisch suspendiert wurden. Außerdem ist im Zusammenhang mit den Massen-Ingewahrsamnahmen in mehreren hundert Fällen gesetz- und verfassungswidrig gehandelt worden, weil die nach Grund- und Polizeigesetz unverzüglich herbeizuführenden richterlichen Entscheidungen selbst nach 24 und 36 Stunden nicht eingeholt worden sind. Mittlerweile hat das Amtsgericht Hannover nachträglich die Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahmen in über 80 Fällen sowie die Rechtswidrigkeit der Fortdauer der Maßnahmen in über 500 Fällen bestätigt.

tenschutzrecht soll noch zurechtgestutzt werden.

Geplant sind im wesentlichen folgende Polizeirechtsverschärfungen:

- die Ergänzung des sog. Platzverweises um ein räumlich und zeitlich ausgedehntes präventives »Aufenthalts-(Stadt-)verbot«,
- die Verlängerung der Vorbeugehaft von bislang höchsten 48 Stunden auf maximal vier Tage,
- der Wegfall der gerichtlichen Vorabkontrolle bei der Einrichtung von polizeilichen Kontrollstellen,
- die Öffnung des bislang abgeschlossenen Katalogs der sog. »Straftaten mit erheblicher Bedeutung« und damit wesentlich erweiterte verdeckte Handlungsmöglichkeiten weit im Vorfeld von Straftaten.

Die oppositionelle Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im niedersächsischen Landtag, in rot-grünen Regierungszeiten (1990 bis 1994) maßgeblich an der Liberalisierung des Polizeigesetzes beteiligt, hat zahlreiche bundesweit bekannte und anerkannte Polizeirechtsexperten – Wissenschaftler, Praktiker und Bürgerrechtsorganisationen – gebeten, zu den neuen Zumutungen der SPD-Fraktion kritisch Stellung zu nehmen. Die zum Teil äußerst besorgten Reaktionen der Experten, die in der u.g. Dokumentation dokumentiert wurden, sind recht eindeutig in ihrer Ablehnung der SPD-Novellierung als »nicht erforderlich«, »äußerst problematisch«, als »verfassungsrechtlich unzulässig« oder kurz: als »rechtsstaatswidrig«.

Mit dem SPD-Gesetzesentwurf wurden also bereits Fakten geschaffen, und entgegenstehende Erkenntnisse aus dem Untersuchungsausschuß sind offenbar höchst unerwünscht. Mit diesem Vorgehen wurde der PUA zur Farce gemacht, seine Ergebnisse und die daraus möglicherweise – oder auch nicht – zu ziehenden Konsequenzen vorweggenommen. Der Ausstieg der grünen Abgeordneten Silke Stokar war also folgerichtig. Sie hat am 22. Februar 1996 zusammen mit dem jugendpolitischen Sprecher der Fraktion, Pico Jordan, eine viel beachtete alternative Zeugenbefragung durchge-

POLIZEIEINSATZ

Farce mit Folgen

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im niedersächsischen Landtag hat Ende Januar 1996 mit einem Eklat den 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß verlassen. Der Ausschuß war auf Antrag der oppositionellen CDU zur Untersuchung des umstrittenen Polizeieinsatzes während der »Chaos-Tage« im August 1995 in Hannover eingesetzt worden. »Der Ausschuß verkommt mehr und mehr zur Farce, in der durch endlose Vernehmungen von Polizeibeamten ausschließlich die höchst einseitige Polizeisicht der Dinge abgefragt wird.« – so die grüne Abgeordnete Silke Stokar.

Rolf Gössner

CDU und SPD hatten zum wiederholten Male sämtliche Beweisanträge der bündnisgrünen Fraktion ohne Begründung in Bausch und Bogen abgelehnt. Außerdem ist zwischen den beiden Faktionen bereits der weitere Verlauf der Untersuchungen so weit vorstrukturiert und verengt worden, daß auch künftig keine andere Sicht als die Polizeisicht zum Zuge kommen wird. Bereits bei der Einrichtung des Untersuchungsausschusses ist die bündnisgrüne Oppositionsfaktion aus formalrechtlichen Gründen benachteiligt worden: Sie durfte le-

diglich ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht entsenden; außerdem wurde ihr verwehrt, an der Formulierung des nun allein von der CDU diktierten Untersuchungsauftrages mitzuwirken.

In der letzten Ausschußsitzung wurde selbst der Antrag Silke Stokars abgelehnt, den Komplex der Massen-Ingewahrsamnahmen und Aufenthaltsverbote durch Zeugenbefragung zu untersuchen – obwohl es sich dabei um einen ganz wesentlichen und umstrittenen Bereich polizeilicher Zwangsmaßnahmen handelte. Die Polizei hatte während der »Chaos-Tage«